



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211/93368667  
Telefax 0211/93368679

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Düsseldorf, 28. Oktober 2020

**Herkunftsantrag jetzt, immer und überall – Für möglichst wirklichkeitsnahe Pressemitteilungen der Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen  
Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/8419  
Schriftliche Anhörung**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) nimmt wie folgt Stellung zum Antrag:

Durch den derzeit gültigen Runderlass des Ministeriums der Polizei Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15.11.2011, Az. 401 – 58.02.05) werden in Punkt 4.1.2 die Inhalte für Presseauskünfte durch die Polizei geregelt. Sie erfolgen in enger Anlehnung an die „Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierung“ (Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2008, Az. 43 – 57.01.00).

Hiernach wird auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit in der internen und externen Berichterstattung nur hingewiesen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezugs zwingend erforderlich ist.

Zurzeit wird der Runderlass zur Pressearbeit überarbeitet. Es ist angedacht, die Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu nennen.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern

- Schleswig-Holstein: „Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Polizeibeamten...“;
- Thüringen: „Letztlich muss von Fall zu Fall entschieden werden.“;
- Rheinland-Pfalz: „... sofern dies aus Ermittlungsgründen für sinnvoll gehalten werde oder ...ein begründetes öffentliches Interesse...“;
- Baden-Württemberg: ...bei Beurteilung einer Straftat eine Rolle spiele...“;



soll künftig im überarbeiteten Runderlass zur Pressearbeit des Landes Nordrhein-Westfalen die Nationalität von Tatverdächtigen immer genannt werden; einschließlich der deutschen Nationalität.

Aus Sicht der DPoIG NRW ist dieser Regelung der Vorzug zu geben. Die Schwierigkeit, einen quasi vorhandenen, unbestimmten Rechtsbegriff bei der Beurteilung durch Einzelpersonen im Rahmen einer Veröffentlichung ausfüllen zu lassen, kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen.

Demgegenüber trägt eine grundsätzliche Nennung jeder Nationalität zur objektiven Berichterstattung bei. Diese Handhabung würde auch mit Ziffer 12.1 des Pressekodexes in Einklang stehen, da die Berichterstattung in den Medien nach eigenständiger Bewertung erfolgt. Die Nennung eines Migrationshintergrundes fällt nicht in den Anwendungsbereich der Benennung der Nationalität.

Die bloße Nennung der Staatsangehörigkeit führt noch nicht zu einer Identifizierbarkeit des Täters, da der überarbeitete Erlass auch festlegen soll, dass bei der Möglichkeit der Identifizierung einer Person durch die Kombination nicht identifizierender Merkmale, die Nennung zu unterbleiben hat.

gez. Erich Rettinghaus  
Vorsitzender